

1394 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Wille, Dr. Mussil, Dr. Broesigke und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967 neuerlich geändert wird (132/A)

Am 6. November 1974 haben die Abgeordneten Wille, Dr. Mussil, Dr. Broesigke und Genossen den obgenannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Dem Gesetzesantrag liegen u. a. folgende Erwägungen zugrunde:

Die Entwicklung der nationalen und internationalen Kapitalmärkte ist sowohl durch erheblich gestiegene Zinssätze als auch dadurch gekennzeichnet, daß die Fristigkeit der Kreditoperationen sich laufend reduziert hat. War es in der Vergangenheit möglich, zu relativ günstigen Zinssätzen langfristige Mittel für Zwecke der Exportfinanzierung zu mobilisieren, ist dies gegenwärtig und in absehbarer Zukunft nicht mehr der Fall.

Bis Mitte 1974 wurden Finanzierungen von Exportgeschäften zu festen Zinssätzen für die gesamte Laufzeit der Finanzierung zugesagt. Die überaus starke Nachfrage nach Finanzierungsmitteln hat es notwendig gemacht, ab diesem Zeitpunkt die Gewährung neuer Kreditzusagen vorübergehend einzustellen.

Unter der Annahme, daß entsprechende Mittel beschafft werden können, müßte in der Zukunft dazu übergegangen werden, den Zinssatz für Ausleihungen laufend den durchschnittlichen Be-

schaffungskosten anzupassen. Eine solche Regelung bringt erhebliche Kalkulationsprobleme für die Exportwirtschaft mit sich. Diese Probleme nehmen naturgemäß mit zunehmender Laufzeit der erforderlichen Finanzierung zu.

Die gegenständliche Novelle zum Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967 soll den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, durch Zuschüsse das Zinsenänderungsrisiko der Exporteure zu vermindern.

Um jedoch das Zinsenänderungsrisiko für die Exportwirtschaft zu reduzieren, ist vorgesehen, für die jeweils bereitgestellte Finanzierung die längerfristigen Teile zu festen Zinssätzen, die kürzerfristigen zu variablen Zinssätzen zu vergeben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 29. November 1974 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die unveränderte Annahme des im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem an geschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 29. November 1974

Pfeifer
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförde-
rungsgesetz 1967 neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1980 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen

(Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbes von Forderungen von Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 7 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.